



Herrn
Dr. Michael Vesper
Vorstandsvorsitzender
Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

31.10.2016 / H.

Good Governance-Bericht für das Jahr 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Vesper,

die vom DOSB-Präsidium im Oktober 2015 beschlossenen DOSB-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit wurden DOSB-intern im Rahmen von Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen allen hauptamtlichen Mitarbeitern/innen erläutert und mit ihnen diskutiert. Die Teilnahme an den Veranstaltungen war dabei verpflichtend. Erfreulicherweise ist zu beobachten, dass die Mitgliedsverbände die vom DOSB erstellten Muster-Dokumente als hilfreich für die eigene Arbeit bewerten und weiterhin Interesse an den Good-Governance-Broschüren bzw. Muster-Verhaltensrichtlinien besteht.

Zudem wurde das Thema Good Governance durch die Verantwortlichen im DOSB in verbandsübergreifenden Tagungen und Konferenzen platziert.

Daneben lud der DOSB im September 2016 alle Spitzenverbände zu einem Good Governance Seminar nach Frankfurt ein, um sich zum Sachstand auszutauschen.

Mit der Führungs-Akademie besteht darüber hinaus ein intensiver Austausch zur Weiterentwicklung der Schulungsangebote im Bereich Good Governance.

Auf internationaler Ebene ist der DOSB Partner des EU-Projekts „SIGGS“ (Supporting the Implementation of Good Governance in Sport), das sich zum Ziel gesetzt hat, durch Unterstützung der Nationalen Olympischen Komitees und der nationalen Sportverbände eine Verbesserung der Umsetzung von Good Governance Prinzipien in den Verbänden zu erreichen.

Eine strukturelle Veränderung ergab sich im Februar 2016 durch die Einrichtung einer Ombudsstelle. Die Ombudsstelle steht hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und Geschäftspartner/innen des DOSB sowie auch außenstehenden Dritten, die einen Hinweis mit Bezug zum DOSB geben können, als neutrale, externe Anlaufstelle als Ansprechpartner zur Verfügung. Der genannte Personenkreis kann sich bei Anhaltspunkten auf einen Gesetzesverstoß oder den Verstoß gegen interne Regelungen durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen oder ehrenamtliche Funktionsträger/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DOSB an diese wenden.



Die Einrichtung einer externen Ombudsstelle ist ein weiterer wichtiger Schritt bei der Umsetzung des Good-Governance-Konzeptes des DOSB, mit dem Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit zeitgemäß und professionell realisiert werden. Als unabhängige Vertrauensanwälte konnten Rechtsanwalt Dr. Carsten Thiel von Herff und Rechtsanwältin Kristina Brinker gewonnen werden. Durch diese neu geschaffene Anlaufstelle wurde eine Aktualisierung und Ergänzung der bestehenden Good Governance-Regularien im Hinblick auf die Aufgabenabgrenzung zwischen Good Governance-Beauftragten und Ombudsstelle und die Definition von Berichtspflichten erforderlich. Diese finden sich in den aktualisierten Verhaltensrichtlinien des DOSB wieder.

Befasst wurde ich im Berichtszeitraum mit der Bewertung folgender Fragen:

- Im Berichtszeitraum sind mir mehrere Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die DOSB-Verhaltensrichtlinien bzw. den Ethik-Code angezeigt worden. Zum Teil betrafen die Hinweise Sachverhalte, die schon einige Jahre zurückliegen. Für den Berichtszeitraum 2015 möchte ich ergänzen, dass ich einen Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen den Ethik-Code erhalten hatte. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisierten Berichtspflicht war dieser von mir im vorhergehenden Bericht nicht berücksichtigt worden, was ich hiermit nachhole. Sämtliche Hinweise wurden gemäß der bestehenden Verfahrensvorschriften untersucht, bewertet und den Entscheidungsinstanzen mit meiner Empfehlung vorgelegt.
- Daneben wurde ich mit der Bewertung möglicher Interessenkonflikte von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Vorstands befasst.
- Darüber hinaus wurde mir im Jahr 2016 ein Fall der Veruntreuung von Geldern durch einen Mitarbeiter der DOSB-Geschäftsstelle angezeigt. Eine Untersuchung durch externe Spezialisten wurde eingeleitet und der DOSB hat Strafanzeige gestellt und das Arbeitsverhältnis beendet.
- Zudem wurde ich in die Entscheidung über die Einrichtung einer Ombudsstelle eingebunden. Die Einrichtung habe ich insbesondere aufgrund des neu geschaffenen Anti-Doping-Gesetzes und der Tatsache, dass künftig auch ein neutraler, externer Rechtsanwalt als Anlaufstelle für die Entgegennahme von Hinweisen genutzt werden kann, befürwortet. Die Ombudsstelle arbeitet selbständig und unabhängig vom Good Governance-Beauftragten. Damit wurde das bestehende Meldesystem ergänzt und die Hemmschwelle für potentielle Hinweisgeber zusätzlich gesenkt.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das bestehende und nunmehr erweiterte Meldesystem angenommen wird und funktioniert. Die Sicherstellung von Vertraulichkeit ist dabei essentielle Grundvoraussetzung: Vertraulichkeit zum Schutz der Hinweisgeber vor Repressalien, Vertraulichkeit, aber auch zum Schutz Beschuldigter vor Vorverurteilung. Abschließend möchte ich auf die herausragende Bedeutung des Themas Good Governance für alle Mitgliedsverbände hinweisen. Good Governance Verfehlungen bergen hohe Rechts- und Reputationsrisiken und damit die Gefahr des Verlustes von Vertrauenswürdigkeit einer Organisation nach innen und nach außen.

Jürgen R. Thumann
Vorsitzender des Beirats
Chairman of the Advisory Board



HEITKAMP & THUMANN
GROUP

Ich verbinde diesen Appell mit meiner Bitte an die Mitgliedsorganisationen, die Aufgabe, Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit zeitgemäß und professionell zu realisieren, als eine fortwährend gemeinschaftliche zu verstehen und als Multiplikator für eigene Mitgliedsorganisationen aufzutreten.

Freundliche Grüße